



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (199)

Knöllchen mit Folgen

Im Mittelalter war es möglich, zahlungsunfähige oder –unwillige Personen in den sog. Schuldenturm werfen zu lassen. Dabei war es üblich, dass die Gläubiger ihre „Pappenheimer“ so lange einsitzen lassen konnten, bis diese bereit waren, ihre Schuld zu begleichen. Eine durchaus effektive Praxis, so dass man mit der Zeit auch dazu überging, diejenigen einzusperren, die ihre Geldstrafen nicht zahlten. Diese düstere Epoche haben wir zwar weit hinter uns gelassen, so dass der Schuldenturm längst ausgedient hat. Doch hat der Gesetzgeber an den damaligen Praktiken durchaus Gefallen gefunden. Anders ist es nicht zu erklären, dass heutzutage Geldbußen im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die sog. Erzwingungshaft begetrieben werden können.

Hierbei handelt es sich um reines Beugemittel, dessen Zweck allein darin liegt, den Betroffenen zahlungswillig zu machen. Die Erzwingungshaft setzt voraus, dass gegen den Missetäter eine Geldbuße festgesetzt wurde, die nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzlichen Frist gezahlt wurde. Sie ist nur gegenüber solventen Personen zulässig. Leistet der Verpflichtete nicht den festgesetzten Betrag in vollständiger Höhe und legt dieser auch seine Zahlungsunfähigkeit nicht dar, darf das Gericht davon ausgehen, dass er zwar zahlen kann, aber nicht will. Das gilt nur soweit keine sonstigen Umstände bekannt sind, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Person ergeben. Wer also eine Haft vermeiden will, muss schon selber tätig werden. Denn das Gericht ist nicht verpflichtet von Amts wegen den Bestand der vorhandenen Vermögenswerte aufzuklären. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Koblenz muss der Betroffene beispielsweise zumindest vortragen, dass dieser arbeitsunfähig oder zur Erzielung eines Einkommens nicht in der Lage sei. Demgegenüber soll nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Mainz allein der Umstand, dass sich der Schuldner in der Untersuchungshaft befindet, keine Zahlungsunfähigkeit begründen.

Eine solche ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner weder durch Arbeitsleistung noch durch die Verwertung von Vermögensgegenständen in die Lage versetzen kann, eine Geldbuße zu zahlen. Es reicht nicht aus, dass dem Betroffenen keine Zahlungsmittel zur Verfügung stehen. Vielmehr muss es dem Zahlungsverpflichteten trotz Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht möglich sein, die Geldbuße zu begleichen. Weder der Bezug von Arbeitslosengeld II noch die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung führt

automatisch zu einer Zahlungsunfähigkeit. Da nach ständiger Rechtsprechung der Gerichte die Begleichung der Geldbuße auch durch kleine aber angemessene Ratenzahlungen erfolgen kann, müssen in der Regel auch Einkommensschwache ihrer bußgeldbewehrten Verpflichtung nachkommen. Anderenfalls – so das LG Berlin – dürften Bezieher von Sozialleistungen, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen, Ordnungswidrigkeiten begehen.

Die Vollstreckung einer Erzwingungshaft ist selbst bei niedrigen Geldbußen möglich. Bei welchem Mindestbetrag das Beugemittel angewandt werden kann, ist unter den Juristen umstritten. Das Amtsgericht (AG) Lüdinghausen vertritt beispielsweise die Auffassung, dass bei einer Geldbuße von fünf Euro die Anordnung einer Erzwingungshaft grundsätzlich gegen das Übermaßverbot verstößt und daher nicht zulässig ist. Mit so viel Milde darf man nicht unbedingt auf bayerischem Territorium rechnen. Nach einem Beschluss des AG Viechtach aus dem Jahre 2007 soll auch ein Knöllchen wegen eines Parkverstoßes in Höhe von fünf Euro eine Erzwingungshaft zur Folge haben. Denn das gesamte System der Bußgeldvollstreckung würde ad absurdum geführt werden, wenn das effektivste Mittel der Vollstreckung in letzter Konsequenz nicht angewendet werden könnte, nur weil es sich um einen geringen Betrag handelte. Es müsste möglich sein, bei der geringsten möglichen Geldbuße, nämlich fünf Euro, auch die geringst mögliche Erzwingungshaft, das heißt einen Tag, anzuordnen. Nur so – das niederbayerische Gericht weiter – werde der vom Vollstreckungssystem beabsichtigte generalpräventive Zweck bewirkt. Nur wenn auch geringe Geldbußen mit der notwendigen Konsequenz begetrieben würden, könnten weitere Verkehrsverstöße verhindert werden.

Wer glaubt, Vater Staat ein Schnippchen schlagen zu können, indem er seine Geldstrafe einfach gegen freie Kost und Logis hinter schwedischen Gardinen absitzt, der irrt gewaltig. Da es sich um keine Ersatzhaft handelt, ist der Betroffene auch nach einem Besuch der Justizvollzugsanstalt nicht von seiner Zahlungspflicht befreit. Ebenfalls kann die Haft nicht auf die Geldbuße angerechnet werden, da sie kein ersatzweises Übel für die begangene Ordnungswidrigkeit darstellt.

Bei diesen Aussichten erscheint das Mittelalter für den einen oder anderen Falschparker vielleicht nicht mehr ganz so finster!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de